

An das
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt | 500.1
z. H. Herrn Schloemann

Stellungnahme zur Anfrage des Herrn Dr. Aubke, Drucks. 5344/2020-2025, für die Sitzung des Seniorenrates am 15.02.2023

Frage:

„Kunst am Bau“ ist ein wichtiges Element von Baukultur, das die Qualität und die Ausdruckskraft eines Bauwerkes und seiner unmittelbaren Umgebung mitprägt. Wie verhält sich der Rat der Stadt Bielefeld zu der Verpflichtung „Kunst am Bau“ zu berücksichtigen und zu implementieren?

Antwort:

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Seniorenrates zielte die Frage darauf ab, wie sich die Verwaltung zu der Verpflichtung „Kunst am Bau“ verhält, nicht der Rat der Stadt Bielefeld.

Die Vorschrift des Landes („Kunst am Bau“) gilt ausschließlich für öffentliche Landesbauten von herausragender Bedeutung.

Die Finanzierung von „Kunst am Bau“ erfolgt im Rahmen der Baukosten aus Mitteln durch die für das Bauvorhaben zuständige Bauherrschaft (*Land/Bund*). Als Berechnungsgrundlage dienen die Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276:2018-12).

Es wird davon ausgegangen, dass ein kunstpflichtiges Bauvorhaben entsprechend der Kriterien nach Nummer 3 mindestens Bauwerkskosten in Höhe von 15 Millionen Euro aufweist. Ab dieser Summe sind regelmäßig 1 Prozent der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 für das Kunst-am-Bau-Projekt einzuplanen.

Die Gesamtkosten für das Kunst-am-Bau-Projekt sollen jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten. Als untere Grenze für das Honorar der Künstlerinnen oder Künstler ist mindestens ein Viertel der Gesamtaufwendungen für das Kunst-am-Bau-Projekt zu sichern. Für Kunst-am-Bau-Projekte sind transparente Verfahren, in der Regel Wettbewerbe, durchzuführen.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.